

Sondernutzungssatzung der Gemeinde Thalheim

Der Gemeinderat Thalheim beschließt aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 18 Abs. 1 und § 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung die Sondernutzungssatzung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze, die durch Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten haben.

Zu den öffentlichen Straßen gehören

1. der Straßenkörper
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper
 3. das Zubehör
 4. die Nebenanlagen
- (2) Die öffentliche Straße ist für jedermann zum Gebrauch im Rahmen der Widmung und der Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes gestattet (Gemeingebrauch).
- (3) Unberührt bleibt die Nutzung für gewerbliche Zwecke, soweit entsprechende Pachtverträge mit der Gemeinde Thalheim bestehen.

§ 2 Sondernutzung

Die Benutzung einer öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Thalheim.

§ 3 Sonstige Nutzung

Eine Straßenbenutzung, die weder Gemeingebrauch noch Sondernutzung ist, bedarf einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Straßeneigentümer.

§ 4 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Nutzung zu beantragen. Aus dem Antrag müssen Art und Dauer der Benutzung und die beanspruchte Straßenfläche hervorgehen.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde Thalheim keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erlaubniserteilung für den festgelegten Umfang zulässig.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat den benutzten Straßenteil wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und die Kosten dafür zu tragen.
- (5) Die Sondernutzung darf durch den Berechtigten nur unmittelbar ausgeübt werden. Mittelbare Ausübung durch Übertragung und Weitervermietung ist nicht statthaft.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt keine nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des der Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifes erhoben, der Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Mindestgebühr für eine schriftliche Sondernutzungserlaubnis beträgt 15,00 Euro, sofern sie nicht im Gebührentarif in der Anlage zum § 6 aufgeführt ist.

§ 7 Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar öffentlichen, religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) Antragsteller
 - b) Erlaubnisnehmer
 - c) derjenige, der die Sondernutzung vornimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenveranlagung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei einer Sondernutzung, für die keine Erlaubnis vorliegt, entsteht die Gebührenpflicht, wenn der Tatbestand der erlaubnispflichtigen Sondernutzung erfüllt ist. Die Gebühren sind hierfür sofort fällig.
- (2) Wird die Sondernutzung für eine bestimmte Zeit erlaubt, werden die zu entrichtenden Gebühren bei der Erlaubniserteilung endgültig berechnet. Sie werden zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt fällig.
- (3) Bei Sondernutzung auf Widerruf wird die Gebühr vorläufig mit entsprechender Fälligkeitsangabe festgesetzt. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die Gebühr endgültig festgesetzt. Für die zeitliche Berechnung ist der Tag des Widerrufs oder der Eingang der Beendigungsanzeige maßgebend.

§ 10 Gebührenermäßigung

- (1) Bei geringer Nichtausnutzung der Erlaubnis werden die Gebühren nicht ermäßigt.
- (2) Wird eine Sondernutzung aus Gründen widerrufen, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind, werden entrichtete Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 11 Ahndung von Verstößen

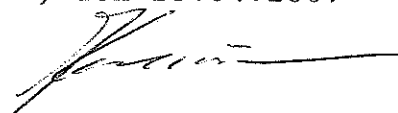
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht oder den nach § 5 erteilten Auflagen zuwider handelt.

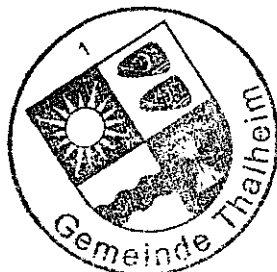
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro (§ 48 Abs. 2 StrG LSA) geahndet werden.

§ 12

Die Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thalheim, den 23.04.2007


Kressin
Bürgermeister



Für Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners erhoben.

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in Euro	Mindestgebühr in Euro	Höchstgebühr in Euro
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 30 cm in die Straße hineinragen	Stück	Jahr	40,00		
2.	Frei in den Straßenraum aufgestellte Automaten-, Auslage und Schaukästen	Stück	Jahr	90,00		
3.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	15,00		
4.	Baubuden, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen u. Baugeräte	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,25	5,00	
5.	Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,00	5,00	
6.	Baugerüste	lfd. Meter	Woche	1,00	5,00	
7.	Bauzäune	lfd. Meter	Woche	0,25	5,00	
8.	Container oder ähnlichem					
	a) bis 1,5 m ³	Stück	Tag	1,50		
	b) bis 3,5 m ³	Stück	Tag	2,00		
	c) bis 7,0 m ³	Stück	Tag	2,50		
	d) bis 10,0 m ³	Stück	Tag	3,00		
	e) bis 20,0 m ³	Stück	Tag	5,00		
	f) bis 30,0 m ³	Stück	Tag	7,50		
	g) mehr als 30,0 m ³	Stück	Tag	10,00		
9	Aufstellen von Tressen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,00	15,00	
			Monat	2,50		
			1/2 Jahr	12,00		
10	Tribünen und Podeste	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,00	15,00	
			Monat	2,50		
11	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	Stück	Monat	20,00		
		Stück	Jahr	200,00		
12	Warenauslagen	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,00	10,00	
			Monat	2,50		
			Jahr	25,00		
13	Werbeanlagen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 30 cm in die Straße hineinragen	je angefangene m ² Ansichtsfläche	Jahr	15,00	25,00	

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in Euro	Mindestgebühr in Euro	Höchstgebühr in Euro
14	Werbeanlagen, die aufgestellt und nicht mit einer baulichen Anlage oder mit dem Boden verbunden sind und mehr als 30 cm in die Straße hineinragen	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag Woche Monat	0,50 3,00 10,00	5,00	
15	Plakate (einfache wie doppelseitige) Grundantrag über Grundantrag hinaus	1-10 Stück 11-20 Stück 21-30 Stück 31-40 Stück 41-50 Stück Gesamtanzahl	bis 2 Wo. bis 2 Wo. bis 2 Wo. bis 2 Wo. bis 2 Wo. jede weitere angf. Woche	10,00 20,00 30,00 40,00 50,00 5,00		
16	Leuchtransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahrten u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	15,00	25,00	
17	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden	je angefangene lfd. Meter	Tag Woche Monat	1,00 1,50 3,00	5,00	
18	Fahnenmasten	Stück	Jahr	35,00		
19	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Fläche zur Informationsverbreitung	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,75	10,00	
20	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	a) je PKW b) je LKW oder Zugmaschine c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad über 250 cm ³ Hubraum f) je Motorrad unter 250 cm ³ Hubraum	Woche dto. dto. dto. dto. dto.	10,00 15,00 5,00 10,00 7,50 5,00	10,00 15,00 5,00 10,00 7,50 5,00	

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in Euro	Mindestgebühr in Euro	Höchstgebühr in Euro
21	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	5,00	10,00	
22	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	2,50	5,00	
23	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	je Anlage	Woche	10,00		
24	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör	je Anlage	Woche	10,00		
25	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifnummern aufgeführt sind			15 - 500		